

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Bad Säckingen vom 28.02.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 60 Absatz 1 des GemO und § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 28.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Säckingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 14.03.2011 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2006 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Säckingen, 04.03.2011



Martin Weissbrodt
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist ▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. ▪ Zurücknahme eines Antrags ▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Sispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen ▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 	12,10 €/ZE
2	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	10,80 €/ZE
3	Beglaubigung, Bestätigungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln ▪ amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift ▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift 	
3.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung	7,10 €/Begl.
3.2	für jede weitere Beglaubigungen/Bestätigungen	3,50 €/Begl.
3.3	Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungswecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	
4	Bescheinigungen	
4.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,50 €/Fall
4.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
5	Fotokopien	
5.1	schwarz/weiß für die erste Seite	2,40 €/Fall
5.2	schwarz/weiß für jede weitere Seite	1,20 €/Fall
5.3	in Farbe für die erste DIN A4 Seite	3,20 €/Fall
5.4	in Farbe für jede weitere DIN A4 Seite	2,00 €/Fall
5.5	in Farbe für die erste DIN A3 Seite	3,50 €/Fall
5.6	in Farbe für jede weitere DIN A3 Seite	2,30 €/Fall
5.7	Plots aus Plänen oder Pausen	4,90 €/m ²

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
6	Melderecht	
6.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	4,90 €/Fall
6.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	5,00 €/Fall
6.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,10 €/Fall
6.1.4	Archivauskunft	10,60 €/ZE
6.1.5	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) auch mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	28,60 €/Fall
6.2	Datenübermittlungen	
6.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§§ 29, 30 MG)	3,50 €/Fall
6.2.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,60 €/Fall
6.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
	Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	
6.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	10,60 €/Fall
6.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	14,20 €/Fall
6.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,60 €/ZE
6.6	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
6.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
6.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
6.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
6.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
6.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert soll keine Gebühr erhoben werden	
7.2	bei Sachen über 50 € Wert	12,00 €/Fall
7.3	bei Tieren Hinzu kommen im Bedarfsfall die Kosten an Dritte (beispielsweise Unterbringungs-, Transport- und Arztkosten)	86,00 €/Fall
8	Fischereischeine	
	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG). Hinzu kommt die Fischereiabgabe an das Land entsprechend den gültigen Vorschriften.	
8.1	Jahresfischereischein	6,60 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
8.2	Fünfhjahresfischereischein	13,20 €/Fall
8.3	Zehnjjahresfischereischein	19,80 €/Fall
8.4	Jugendfischereischein	3,30 €/Fall
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,60 €/Fall
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	4,90 €/Fall
9.3	Zulassung Seebestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,60 €/ZE
10	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren (je Person)	13,80 €/Fall
11	Feiertagsrecht	57,30 €/Fall
	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) bzw. vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
12	Gaststättenrecht	
12.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) auch bei mehreren Erlaubnisnehmern (§ 2 GastG)	von 106 € bis 1.066 €
12.2	Erlaubniserweiterung	von 13 € bis 136 €
12.3	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO) Hinzu kommen im Bedarfsfall Kosten an Dritte.	51,20 €/Fall
12.4	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	51,20 €/Fall
12.5	Gestattungen gem. § 12 GastG	von 5 € bis 396 €
12.6	Befristete Erlaubnis mit einer Dauer bis zu 1 Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	12,80 €/ZE
12.7	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	102,40 €/Fall
12.8	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	12,80 €/ZE
12.9	Rücknahme, Widerruf (§ 15 GastG) oder Ablehnung (§ 4 GastG) einer Gaststättenerlaubnis	13,50 €/ZE
12.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	von 7 € bis 255 €
13	Gewerbesachen	
13.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
13.1.1	Gewerbeanmeldung	
13.1.1.1	Natürliche Personen	25,60 €/Fall
13.1.1.2	Juristische Personen	38,40 €/Fall
13.1.2	Gewerbeab- oder -ummeldung	
13.1.2.1	Natürliche Personen	12,80 €/Fall
13.1.2.2	Juristische Personen	12,80 €/Fall
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	12,80 €/Fall
13.3	Spiele	
13.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	von 76 € bis 221 €
13.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	51,20 €/Fall
13.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) oder Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO):	13,80 €/ZE
13.3.4	Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	12,80 €/ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
13.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	12,80 €/ZE
13.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	12,80 €/ZE
13.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	12,80 €/ZE
13.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes bzw. Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis (§ 34 a Abs. 1 GewO)	12,80 €/ZE
13.8	Festlegung, Änderung oder Aufhebung der Festlegung von Märkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	14,30 €/ZE
14	Gewerberecht	
14.1	Reisegewerbekarte	
14.1.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewVO)	307,00 €/Fall
14.1.2	Sonstige öffentliche Leistung bei Reisegewerbekarten unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Befristung, Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte ▪ Nachtrag von Tätigkeiten ▪ Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) ▪ Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO) ▪ Widerruf oder Rücknahme Reisegewerbekarte ▪ Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO) 	51,20 €/Fall
14.2	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) Untersagung, Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO), Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO), Handwerksuntersagung	14,30 €/ZE
14.3	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	14,30 €/ZE
14.4	Aufgaben nach dem Jugendschutzrecht	14,30 €/ZE
15	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	43,00 €/Fall
16	Polizeirechtliche Verfügung/Entscheidung unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschlagnahmeverfügung allgemein ▪ Einziehungsverfügung ▪ Einweisungsverfügung ▪ sonstige Anordnungen und Verfügungen ▪ Erteilungen von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten ▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten ▪ Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen ▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind 	14,30 €/ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
17	Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anordnung von Leinen-/Maulkorbzwang ▪ Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme ▪ Überprüfung der Hundehaltung 	14,30 €/ZE
18	öffentliche Leistung im Immissionsschutzrecht Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, unter anderem Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	14,30 €/ZE
19	Naturschutzrecht	
19.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Naturschutzrecht	14,90 €/ZE
19.2	Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb bebauter Ortsteile (§ 25 Abs. 2 NatSchG)	78,60 €/Fall
20	Wasserrecht	
20.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Wasserrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) ▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) ▪ Anordnungen zum Wasserablauf (im Zusammenhang mit tiefer liegenden Grundstücken) (§ 81 WG) ▪ Abnahme (§ 84 WG) 	14,30 €/ZE
20.2	Genehmigung nach § 76 i. V. m. §§ 95 und 96 WG (Anlage am Gewässer)	13,10 €/ZE
20.3	Wasserrechtliche Entscheidung für das Einleiten von Abwasser aus Haushaltungen bis 8qm/Tag in Gewässer (§§ 7, 8 WHG i.V.m. § 96 WG)	13,10 €/ZE
21	Abwasserbeseitigung	
21.1	Genehmigung von Entwässerungsgesuchen	125,80 €/Fall
22	Straßenrechtliche Sondernutzung	
22.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	14,30 €/ZE
22.2	Anordnung zum Entfernen eines nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	97,30 €/Fall
22.3	Kostenbescheid im Zusammenhang mit Abschleppmaßnahmen	57,30 €/Fall
23	Aufgaben nach der BaumschutzVO Maßnahmen gem. der örtlichen Baumschutzverordnung (Erlass, Erlaubnis, Ablehnung)	25,40 €/Fall
24	Waffenrecht	
24.1	Allgemeine Amtshandlungen im Bereich Waffenrecht soweit nichts anderes bestimmt ist, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern ▪ Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) gem. § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG ▪ sonstige waffenrechtliche Entscheidungen 	12,20 €/ZE
24.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte inkl. Voreintrag einer Erwerbsermächtigung bzw. Eintrag einer Besitzberechtigung für eine oder mehrere Waffen auf dieser Waffenbesitzkarte	
24.2.1	grüne Waffenbesitzkarte	57,00 €/Fall
24.2.2	gelbe Waffenbesitzkarte	57,00 €/Fall
24.2.3	rote Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler gem. § 17 WaffG	101,00 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
24.3	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung/Austragung einer Waffe sowie einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz in einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte (pro Waffe) ▪ Eintragung/Austragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder sonstiger wesentlicher Waffenteile 	20,00 €/Fall
24.4	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb gem. § 10 Abs. 3 WaffG	12,20 €/Fall
24.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines gem. § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	36,60 €/Fall
24.6	Waffenschein	
24.6.1	Ausstellung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	150,70 €/Fall
24.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 S. 2 WaffG	77,40 €/Fall
24.6.3	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	52,90 €/Fall
24.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	52,90 €/Fall
24.8	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtigen Munition in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes ▪ Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der EG ▪ Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG ▪ Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EG ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses 	12,20 €/ZE
24.9	Feuerwaffenpass	
24.9.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 WaffG	48,90 €/Fall
24.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 1 WaffG	24,40 €/Fall
24.9.3	Sonstige Änderungen/Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	24,40 €/Fall
24.9.4	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat sowie Ablehnung eines Antrages aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat	15,10 €/ZE
24.10	Schießstätten	
24.10.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 WaffG	15,10 €/ZE
24.10.2	Überprüfung von Schießstätten gem. § 12 a WaffV	15,10 €/ZE
24.11	Schießstanderlaubnis § 27 WaffG	14,70 €/ZE
24.12	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen, Munition u. a.	12,20 €/ZE
24.13	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	12,20 €/ZE
24.14	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§§ 21 Abs. 1 und 26 Abs. 1 WaffG)	12,20 €/ZE
24.15	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung von Waffen)	12,20 €/ZE
24.16	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.)	12,20 €/ZE
24.17	Sicherstellung und/oder Anordnung des Überlassens eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	12,20 €/ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
24.18	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG (Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	12,20 €/ZE
24.19	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	12,20 €/ZE
24.20	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis)	12,20 €/ZE
24.21	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	12,20 €/ZE
24.22	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	12,20 €/ZE
25	Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	15,00 €/ZE
26	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft aus der Kaufpreissammlung oder über Bodenrichtwerte	
26.1	mündliche Auskunft	14,00 €/Fall
26.2	schriftliche Auskunft	28,00 €/Fall
27	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Entscheidung oder Anordnung	14,00 €/ZE
28	Baurecht	
28.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Baurecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagen, förmliche Verfügungen ▪ Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Abbruchsanordnung) ▪ Mängel an Schornsteinen (Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber) ▪ "unechter Bauvorbescheid" im Sinne von § 50 Abs. 5 LBO 	12,50 €/ZE
28.2	Kenntnisgabeverfahren	
28.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
28.2.1.1	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	0,8 ‰
28.2.1.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	12,50 €/ZE
28.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	12,00 €/ZE
28.2.3	Nachbarbeteiligung im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) (je Nachbar) im Bedarfsfall zzgl. Zustellungs- oder Einschreibengebühren	11,00 €/Angr.
28.3	Bauvoranfrage	
28.3.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	3,5 ‰
28.3.2	Ablehnung einer Bauvoranfrage	12,50 €/ZE
28.4	Baugenehmigungsverfahren	
28.4.1	Genehmigungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	
28.4.1.1	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	4,3 ‰
28.4.1.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	12,50 €/ZE
28.4.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
28.4.2.1	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	5,7 ‰

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
28.4.2.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	12,50 €/ZE
28.4.3	Genehmigung von Werbeanlagen	12,50 €/ZE
28.4.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	12,50 €/ZE
28.4.5	Nachtragsbaugenehmigung	12,00 €/ZE
28.4.6	Ablehnung der Baugenehmigung	13,00 €/ZE
28.4.7	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)	47,50 €/Fall
28.5	Baulasten	
28.5.1	Bearbeitung Baulasterklärung unter anderem: Formulierung, Beurkundung, Übersendung an Baulastenbuchführer, Verzichtserklärung bzw. Löschung	12,00 €/ZE
28.6	Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von bauplanungs- und baurechtlichen Vorschriften (je Abweichung, Ausnahme oder Befreiung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Kenntnisgabeverfahren ▪ bei Bauvoranfragen ▪ im Baugenehmigungsverfahren ▪ bei verfahrensfreien Vorhaben 	12,50 €/ZE
28.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Bauvoranfragen ▪ im Baugenehmigungsverfahren 	1,5 ‰
28.8	Baukontrolle	
28.8.1	Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen (§ 66 und § 67 LBO)	2,6 ‰
28.8.2	jeder weitere Abnahmetermin (§ 67 LBO)	13,00 €/ZE
28.8.3	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	13,00 €/ZE
28.9	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	13,00 €/ZE
28.10	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau und deren Nachschau	13,50 €/ZE
28.11	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
28.11.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) einschließlich 3 Ausfertigungen	0,8 ‰
28.11.2	jede weitere Fertigung (ab 4. Ausfertigung)	17,50 €/ZE
28.12	Entscheidungen, Verfügungen und Auflagen bei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ▪ Aufgaben nach der SportanlagenlärmschutzVO (18. BImSchV) ▪ Aufgaben nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) 	12,50 €/ZE
29	Baugesetzbuch	
29.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	27,50 €/Fall
29.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	13,50 €/Fall
30	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz z. B. für Musikschule, Privatmusikerzieher	20,50 €/Fall